



Deckungserweiterung für Wohnmobilschutz Komfort (WSK) Stand 07/20

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

1.1 Das Leistungspaket Wohnmobilschutz Komfort ist eine eigenständige, wählbare Zusatzversicherung zu einer bei der NÜRNBERGER bestehenden Vollkaskoversicherung für ein ausschließlich privat genutztes Wohnmobil, das weder als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen ist noch als solches genutzt wird.

Vertragsdauer

1.2 Der Vertrag kann nur für die Dauer der bestehenden Fahrzeugversicherung abgeschlossen werden und endet daher spätestens mit dem Ablauf der Vollkaskoversicherung. Gemeinsam mit der Vollkaskoversicherung verlängert sich auch Wohnmobilschutz Komfort jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Vertragsgrundlage

1.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen und ferner aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz Versicherung (AKB), soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

2. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Allgemeiner Geltungsbereich

2.1 Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Geltungsbereich des "Erweiterten NÜRNBERGER Schutzbriefs"

2.2 Bei den Leistungen des "Erweiterten NÜRNBERGER Schutzbriefs" gem. 3 Dieser Deckungserweiterung besteht darüber hinaus auch in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres Versicherungsschutz.
Geltungsbereich Auslandsschadenschutz

2.3 Für die Leistung Auslandsschadenschutz nach A.6 AKB gilt der unter A.6.4 AKB eingeschränkte Geltungsbereich.

3. Erweiterter NÜRNBERGER Schutzbrief

Gegenüber A.3 AKB gelten folgende Leistungsverbesserungen:

Weiter-oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

a) A.3.6.1 AKB: Wir erstatten generell die Bahnfahrtkosten 1. Klasse, bei einer Entfernung von mindestens 1.000 km alternativ auch die Flugkosten (Economy).

Übernachtung bei Fahrzeugausfall und Krankenrücktransport

b) A.3.6.2 AKB und A.3.7.1 AKB: Wir übernehmen die Übernachtungskosten bis zu 100 EUR pro Person und Tag.

Mietwagen bei Fahrzeugausfall

c) A.3.6.3 AKB: Wir übernehmen die Mietwagenkosten bis zu 75 EUR pro Tag, bei einem Schadenfall im Ausland bis zu 525 EUR auch für eine geringere Anzahl von Tagen.

Abschleppen des Fahrzeugs

d) A.3.5.2 AKB: Wir übernehmen Abschleppkosten bis zu 200 EUR je Schadenfall.

Abweichend von A.3.7.4 AKB gilt jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von 6 Monaten als Reise.

Im Übrigen gelten die Vereinbarungen gemäß AKB

4. Kfz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder zugelassener Fahrzeuge

Nur, wenn das versicherte Wohnmobil auf Sie als Privatperson (nicht auf eine Firma) zugelassen und versichert ist (Halter und Versicherungsnehmer identisch), gilt folgendes:

4.1 Führen Sie ein fremd zugelassenes Fahrzeug (Pkw, Wohnmobil, Lieferwagen im Werkverkehr) und wird dieses von Ihnen privat genutzt, so bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in der Kfz Haftpflichtversicherung im Rahmen der AKB bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, wenn und soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

4.2 Besteht aus der für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz, so wird aus dieser Wohnmobilschutz Komfort Erweiterung nur dann Versicherungsschutz gewährt, wenn der Fahrer ohne Verschulden annehmen konnte, dass Versicherungsschutz vorhanden ist. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der fehlende Versicherungsschutz auf einem Umstand beruht, den der Fahrer zu vertreten hat.

4.3 Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des genutzten Fahrzeuges oder der mit diesem Fahrzeug beförderten Sachen sind ausgeschlossen.

5. Ersatz für Folgeschäden aufgrund von Tierbisschäden

Besteht für das versicherte Wohnmobil eine Fahrzeugvollversicherung, ersetzen wir zusätzlich zu A.2.2.2 AKB Schäden am versicherten Wohnmobil, die sich als Folge aus einem Schaden gem. A.2.2.1.7 AKB ergeben. Unsere Entschädigung ist auf 5.000 EUR je Schadenfall begrenzt. Es gilt die für die Teilkasko vereinbarte Selbstbeteiligung. Entschädigungsleistungen aus dieser Deckungserweiterung führen nicht zur Rückstufung der Vollkaskoversicherung im Schadenfall.

6. Erweiterte Teilkasko

Muren

6.1 Versichert ist in Erweiterung von A.2.2.1.3 in der Teilkasko die unmittelbare Einwirkung von Muren auf das Fahrzeug. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll, Schlamm- und Gesteinsmassen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Wohnmobil geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch Muren veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Entwendung der Fahrzeugschlüssel

6.2 Bei Raub oder Einbruchdiebstahl der Fahrzeugschlüssel ersetzen wir die Kosten für den vorsorglichen Austausch der Tür- und Zündschlösser oder die Kosten der Umprogrammierung bis zu 500 EUR.

7. Auslandsschadenschutz

Erleiden Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland mit dem versicherten Pkw einen Unfall, bei dem ein in den unter A.6.4 genannten Ländern zugelassenes und dort versicherungspflichtiges Kfz beteiligt ist (Unfallgegner), so ersetzen wir den Ihnen hieraus entstandenen Personen- und Sachschaden in gleicher Weise, als wäre der Unfallgegner mit seinem Kraftfahrzeug bei unserem Unternehmen gegen Haftpflichtschäden versichert. Wir treten nicht ein, wenn und soweit der Unfallgegner nicht haftet oder der Unfall sich nicht beim Gebrauch des gegnerischen Fahrzeugs ereignet.

Der Auslandsschadenschutz gilt abweichend von den AKB A.6.1 auch für Ihr versichertes Wohnmobil.

8. Fahrerschutz wenn der Fahrer (ab 25 Jahre) verletzt oder getötet wird

Es besteht Versicherungsschutz auch für Ihr versichertes Wohnmobil gemäß AKB A.5 für den berechtigten Fahrer, der zum Schadenzeitpunkt mindestens 25 Jahre alt war.

9. Kaufpreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Bei Ihrem versicherten Wohnmobil (WKZ 127) erhöht sich die Leistungsgrenze im Falle eines Totalschadens durch Unfall (A.2.2.2.2 AKB) sowie bei Verlust durch Entwendung (A.2.2.1.2 AKB) bis zur Höhe des für das versicherte Wohnmobil gezahlten Kaufpreis, wenn der Schaden in den ersten 6 Monaten nach der Erstzulassung eintritt und:

a) Sie im Schadenfall Erstbesitzer des versicherten Wohnmobils sind (Erstbesitz liegt auch vor, wenn das Wohnmobil als Neufahrzeug lediglich auf den Kfz-Händler erstmals zugelassen war, von dem Sie das Wohnmobil erworben haben

b) Soweit Sie die Verwendung der Ersatzleistung zur Wiederbeschaffung eines anderen neuen Wohnmobils innerhalb von 12 Monaten nach Feststellung der Entschädigung sicherstellen.

Im Falle des Kaufpreisersatzes werden Ihnen auch die nachgewiesenen amtlichen Zulassungskosten für den Neuwagen ersetzt, soweit dieser wieder bei einer zur NÜRNBERGER Versicherung gehörenden Gesellschaft versichert wird.

10. GAP-Deckung für geleaste Wohnmobile

Wurde bei Vertragsabschluss für ein privat genutztes Wohnmobil angezeigt, dass es sich um ein Leasingfahrzeug handelt und besteht eine Vollkaskoversicherung, gilt eine GAP-Deckung nachfolgenden Bestimmungen mitversichert:

10.1 Wir ersetzen im Rahmen einer bestehenden Vollkaskoversicherung im Falle eines Totalschadens durch Unfall (A.2.2.2.2 AKB) sowie bei Verlust durch Entwendung (A.2.2.1.2 AKB) des geleasteten Wohnmobils während der Laufzeit des Leasingvertrages den offenstehenden Leasingrestbetrag, der sich durch die vorzeitige Aufhebung des Leasingvertrages ergibt, abzüglich Entschädigungsleistung, Rest- und Altteilen sowie der Selbstbeteiligung.

10.2 Der Leasingrestbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten.

10.3 Die Leistungen aus der GAP-Versicherung gelten nur für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Restwertberechnungen, Zinsen und Laufzeiten. Nicht ersetzt werden Finanzierungs- und Abmeldekosten, bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung auch Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung. Leistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit diese nicht durch anderweitige Versicherungen (z. B. GAP-Deckung beim Leasinggeber) abgedeckt sind.

10.4 Der Leasingvertrag und die Schlussabrechnung des Leasinggebers sind uns auf unser Verlangen hin vorzulegen.

10.5 Die Entschädigungsleistung aus der GAP-Deckung ist auf einen Höchstbetrag von 5.000 EUR begrenzt.